VERFAHRENSVERMERKE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.1992 die Aufstellung des ART DER BAULICHEN NUTZUNG Bebauungsplanes Sittensen Nr. 33 "Heiddorn" beschlossen. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Zahl der Wohnungen (Wo) gem. § 9 (1) BauGB beschränkt. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Je Wohnhaus / Baugrundstück sind nur 2 Wohnungen (Wo) zulässig (Einzelhaus = 2 Wo / Doppelhaus = 2 Wo). SITTENSEN, den 02.09.2003 10mg MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2.1 Im Planbereich ist für Wohnbaugrundstücke eine Mindesgrundstücksfläche festgesetzt ; bei Einzelhausbebauung mindestens 650 gm, Planunterlage - bei Doppelhaus-/Hausgruppenbebauung je Einheit mindestens 450 gm. Kartengrundlage Rahmen-Flurkarte (N) 2.2 Eine Überschreitung der Baugrenze kann durch Balkone, Loggien, Erker und Treppenhausvorbauten Liegenschaftskarte: Gemarkung Sittensen, Flur 11 sowie zur Nutzung von Sonnenernergie durch Wintergärten o.ä. bis zu 1,5 Metern zugelassen werden. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes 19.09.1989, Nds. GVBI, S. 345). Garagen und Nebenanlagen : Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12/14 (1) BauNVO zwischen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12 07 1995 der Straßenbegrenzungslinie und den straßenseitigen Baugrenzen ist nicht zulässig. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der bandichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Ausnahmen bilden Einfriedungen und Nebenanlagen i. S. von § 14 (2) BauNVO, der der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Entsorgung und Ableitung von Abwässern dienen. Bremervörde, den 17.09.2003 Justelmose, 4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für die Bepflanzung 4.1 Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortheimische Arten zulässig. Planverfasser Der Stammumfang von anzupflanzenden Bäumen (Hochstämme) hat zur Pflanzzeit wenigstens Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: 10-12 cm in 1 Meter Höhe über Gelände zu betragen. BURO FUR KOMMUNALE ENTWICKLINGSPLANING - PAGA HORNEBURG GULEKE + PARTNER Je Baum ist im Kronenbereich eine offene Vegetationsfläche von wenigstens 12 gm dauerhaft vorzuhalten. Qualität bei Gehölzen: 2-mal verpflanzte Ware oder Heister. Büro für kommunale Entwicklungsplanung Die Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu unterhalten. Horneburg, den 06/99 Vordam m 12 21640 Horneburg 4.2 Die öffentliche Verkehrsfläche ist pro angefangene 200 am Verkehrsfäche mit mindestens einem elefon 04163/7731 - Fex 2696 Einzelbaum gemäß Ziffer 5 gestaltend zu begrünen. Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als öffentliche Parkplatzfläche ist im Sinne der Ziffer 4.1 gestaltend i. S. des Satz 1 zu begrünen. Öffentliche Auslegung 4.3 Die öffentliche Grünfläche ist ihrer Zweckbestimmung als Parkanlage und Spielplatz entsprechend herzurichten Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.07.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes, den örtlichen Bauvorschriften gem. NBauO und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß Je angefangene 200 gm ist mindestens ein Einzelbaum gem. Ziffer 4.1 anzupflanzen. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich am 05.08.99 bekanntgemacht. 4.4 Auf jedem Wohnbaugrundstück sind pro Stellplatz oder Garage bzw. Carport zwei Einzelbäume i. S. der Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.08.99 bis 13.09.99 gemäß Ziffer 4.1 anzupflanzen.

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

SITTENSEN, den 02.09.2003

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. NBauO nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.08.2003

Ferner beschloss der Rat die Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 in der Fassung der Teilpläne 3, 5, 9 und 10.

SITTENSEN, den 02.09.2003



als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.08. 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (W) bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 3108-2003 rechtsverbindlich geworden.

SITTENSEN, den DQ.01.2003





Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.

SITTENSEN, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

SITTENSEN, den

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 86, 91, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Sittensen Nr. 33 "Heiddorn" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gem. NBauO, als Satzung beschlossen.

Ferner beschloss der Rat die Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauurgsplanes Nr. 3 mit den 1. Änderung von 1983, Nr. 9 von 1967 einschließlich der 1. Änderung von 1983 und Nr. 10 von 1972.

SITTENSEN, den 14.08.2003



als Kompensation festgesetzten Flächen werden im Sinne des § 135 a-c BauGB den WA-Flächen zugeordnet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN über die Gestaltung gem. NBau0

Gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 91, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) sind für den Satzungsbereich folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

Die im Planbild festgesetzten Gehölzstrukturen und Einzelbäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei

i.1 Innerhalb der Maßnahmenflächen bzw. öffentlichen Grünflächen (öG) ist pro angefangene 40 gm Fläche

6.3 Das Leitungsrecht (LR) umfaßt die Befugnis der kommunalen und privaten Erschließungsträgern Leitungen

6.4 Die Geh- und Fahrwege sind dauerhaft in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), ist aus Gründen der

Alle dem planungsrechtlich erforderlichem Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB dienenden bzw. im Planbereich

Verkehrssicherheit (Anfahrsicht) jede sichtbehindernde Nutzung ab 0,8 Meter über Oberkante

Die übrige Fläche ist als kräuterreicher Landschaftsrasen auszubilden (extensive Pflege, d.h. Mahd

Abgang durch entsprechende Ersatzpflanzungen im Sinne der Ziffer 4.1 zu ersetzen.

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

6.2 Das Fahrrecht (FR) gilt zugunsten kommunaler und privater Einsatzfahrzeuge.

ein hochstämmiger Obstbaum (alte Mostobst-Sorten) i. S. einer Obstwiese anzupflanzen.

5.2 Die Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Reginwasser (RRB) ist mit einem vielfältigen Oberprofil einschließlich Sumpfzone naturnah zugestalten und als Sukzessionsfläche zu entwickeln

4.5 Bindung für die Bepflanzung

max. 3 x im Jahr).

und dauerhaft zu unterhalten.

6. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Verkehrssicherheit

8. Zuordnung von Ausgleichsfläche

6.1 Das Gehrecht (GR) gilt zu gunsten der Anwohner.

zu verlegen und dauerd zu unterhalten.

- 1.1 Die Oberkante Fertig-Fußboden (OK) der Erdgeschosse der Gebäude darf im Mittel die Höhe von 0,5 Meter über erschließende Verkehrsfläche nicht überschreiten.
- 1.2 Die festgesetzte Trauthöhe (TH) und Firsthöhe (FH) sind auf die Oberkante Fertig-Fußboden der Erdgeschosse bezogen.

. Regelungen zum Regenwasserabfluss (§ 56 NBauO) Die privaten Verkehrsflächen der Stell- bzw. Parkplotzflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger

Ausführung zur Minderung des Abflußes von Oberflächenwasser dauerhaft auszuführen.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 91 (3) NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.



PLANZEICHENERKLÄRUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 [Rechtsgrundlage]

Allgemeines Wohngebiet (WA - § 4 BouNVO) (s. textliche Festsetzung)

2 Wo Beschränkungszahl der Zahl der Wohneinheiten (Wo)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / HÖHE BAULICHE ANLAGEN : Grundflächenzahl (GRZ), Dezimalzahl, als Beispiel

Höhe baulicher Anlagen mit Angaben einer Höhenbeschränkung in Metern. Hier: FH = Firsthöhe TH = Traufhöhe OK = Oberkante (s. textliche Festsetzung)

BAUWEISE / BAUGRENZE

Offene Bauweise (o - § 22 (2) BauNVO)

nur Einzel- (E) und Doppelhäuser (D) zulässig, (s. textliche Festsetzung) Nicht überbaubare Fläche - Baugrenze (§ 23 BauNVO) [§ 9 (1) Nr.2 BauCB] (s. textliche Festsetzung) - überbaubare Fläche

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf mit Angabe der Zweckbestimmung

VERKEHRSFLÄCHE

Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche (s. textliche Festsetzung) [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Hier: Parkplatz mit Verkehrsgrün / Fußweg (Karrenweg)

-RRB-

Öffentliche Grünfläche (öG) mit Angabe der Zweckbestimmung [§ 9 (1) Nr. 15 BauGB] Parkanlage (s. textliche Festsetzung)

FLÄCHEN FÜR WASSERWRTSCHAFT

Regenrückhaltefläche (RRB), narturnaher Ausbau (s. textliche Festsetzung)

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft mit Angabe des Entwicklungszieles. Hier: Obstwiese (s.textliche Festsetzung) [§ 9 (1) Nr.25 BauGB] Umgrenzung von öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB] (s. textliche Festsetzung) 000000

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes [§ 9 (7) BauGB] Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GR/FR/LR) zu belastende Fläche (s. textliche Festsetzung)

Darstellungsart bei schmalen Flächen ====== KENNZEICHNUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Mögliche Bepflanzung als Gestaltungsvorschlag

Vorhandene Gebäude

GEMEINDE SITTENSEN

SAMTGEMEINDE SITTENSEN LANDKREIS ROTENBURG (WUMME)

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "HEIDDORN"

mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO



Vorlage zur Bekanntmachung - Urschrift

GULEKE + PARTNER . BURD FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG

08/94, 02/95, 04/95, 06/95, 04/98, 04/99, 07/99, 07/03